Richtlinien

der Stadt Haltern am See über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien)

Hinweis:

Dieser Richtlinientext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Bekanntmachung vom 20.09.1991 - Amtsblatt Nr. 20 vom 24.09.1991;

- 1. Änderung vom 07.12.1994 Amtsblatt Nr. 18 vom 12.12.1994;
- 2. Änderung vom 09.11.2000 Amtsblatt Nr. 24 vom 29.11.2000;
- Änderung vom 18.12.2000 Amtsblatt Nr. 20 vom 30.12.2003 rückwirkende Änderung zum 01.01.2003;
- 4. Anderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2007;
- Änderung durch Ratsbeschluss vom 26.03.2009;
- 6. Änderung durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010;
- 7. Änderung durch Ratsbeschluss vom 28.06.2012;
- 8. Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2012)

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Haltern am See vom 20.09.1991

- I Richtlinien der Stadt Haltern am See über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Förderung des Sports
 - Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
 - Benutzung städtischer Sportstätten
 - 2.1 Sportplätze
 - 2.2 Turn- und Sporthallen
 - 2.3 Nutzungsumfang
 - Zweckgebundene Sportförderung
 - 3.1 Allgemeine Sportförderung
 - 3.2 Weiterleitung eines Teils der Sportpauschale
- II Richtlinien der Stadt Haltern am See für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports
- III Inkrafttreten

<u>Präambel</u>

12.500 in Halterner Sportvereinen organisierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, 45 hiesige Sportvereine, eine beeindruckende Zahl von Sportstätten "vor der Haustür" und eine langjährige großzügige stadtseitige Förderung weisen diese Stadt als sportfreundliches Gemeinwesen aus. Diese Richtlinien sollen die sportliche Note Halterns erhalten und -soweit möglich- noch verbessern.

Bietet doch ein breit gefächertes Angebot von Sportmöglichkeiten allen einen Ausgleich von der täglichen beruflichen oder ausbildungsbedingten Belastung. Insbesondere der nicht auf Leistung oder Hochleistung ausgerichtete Sport trägt zur Gesunderhaltung der Sporttreibenden bei. In unserer "Freizeitgesellschaft" stellt zudem der Sport eine wichtige Möglichkeit zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung dar.

Am sportlichen Vereinsleben nehmen mehr Jugendliche teil als an dem von Jugendorganisationen/-verbänden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Jugendlichen sich in der Mehrzahl in einer kritischen Wachstumsphase befinden. In der Regel lernt der junge Mensch im Sportverein demokratische Regeln des Behauptens und des Einordnens kennen. Er erfährt, dass es nicht nur um Emanzipation und um das Pochen auf eigene Rechte geht, sondern nicht minder um die Bereitschaft, für andere da zu sein. Halterns Sportvereine sind aufgerufen, für die nicht vereinsgebundene sportlich interessierte Bevölkerung weitere Angebote zu schaffen. So kann der in Haltern am See schon jetzt berechtigte Slogan "Sport für alle und von allen!" noch mehr mit Leben erfüllt werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung, Beständigkeit des Verwaltungshandelns, der Praktikabilität und Effektivität sind Regelungen unerlässlich. Indes mögen Halterns Sportvereine wissen, dass sie stadtseitig als Partner anerkannt sind. Partnerschaft ist ein zweiseitiges Verhältnis -mit Rechten und Pflichten für beide Seiten. Der Rat der Stadt Haltern am See und die Stadtverwaltung werden sich auch in den kommenden Jahren bemühen, dieses Beziehungsgewebe fair, lebendig, durchschaubar und bürgernah zu gestalten.

I

Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 1.1 Die Stadt Haltern am See unterstützt die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, deren regionaler Fachverband dem Landessportbund angeschlossen ist, u. a. durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

Benutzung städtischer Sportstätten

Die Stadt Haltern am See stellt den Sportvereinen die städtischen Sportanlagen zur Verfügung. Einzelheiten, insbesondere die Wasser-, Energie- und Pflegekosten, werden durch Vertrag geregelt.

Nicht anerkannte Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen können Sportstätten nur in Ausnahmefällen gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Der Schul- und Vereinssport dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anträge von Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen auf Benutzung von Sportplätzen sind mindestens zwei Wochen vorher an den Bereich Schule und Sport zu richten.

Die Platzwarte und Vereine sind nicht befügt, diesen Personengruppen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten.

2.1 Sportplätze

Die Vergabe der Sportplätze erfolgt durch den Bereich Schule und Sport. Die zur Ausstattung der Sportplätze notwendigen Grundsportgeräte (Erstausstattung) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Stadt Haltern am See beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z. B. Bälle, Netze usw.) müssen von den Vereinen beschafft werden.

Für die Herrichtung der Sportplätze im Rahmen des Vereinssports (z. B. Abkreiden) ist der Verein (ansonsten der Ausrichter) zuständig. Für größere Vereinssportgeräte können Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt werden.

2.2 Turn- und Sporthallen

Die Turn- und Sporthallen werden vom Bereich Schule und Sport für den Trainings- und Übungsbetrieb in nachstehender Reihenfolge vergeben:

- Schulsport einschl. genehmigter Lehrerarbeitsgemeinschaften bis 17.00 Uhr-
- Kindergärten/Kindertagesstätten bis 16.00 Uhr-
- c) Vereine, die regelmäßig Hallenwettkampsport betreiben
- d) Vereine mit typischen Hallensportarten
- Fußballvereine hinsichtlich der Jugendmannschaften F--E-Jgd (bis 10 Jahre),
 Tennisvereine hinsichtlich des Trainings mit Jugendlichen bis zu 17 Jahren und Leichtathleten
- f) sonstige Sportvereine
- g) VHS und andere Weiterbildungsträger
- h) gem. § 75 KJHG anerkannte Jugendgruppen
- i) nicht vereinsgebundene Teile der Bevölkerung

Der Spielbetrieb und die Sonderveranstaltungen werden vom Bereich Schule und Sport gesondert, nach Abwägung der Gewichtigkeit, geregelt.

2.3 Nutzungsumfang

- 2.3.1 Die Sportstätte darf nur für solche sportlichen Übungen/Veranstaltungen genutzt werden, für die sie nach ihrer Beschaffenheit/Zweckbestimmung geeignet ist.
- 2.3.2 Das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol ist innerhalb der Sportstätten und der Nebenanlagen, insbesondere auch in den Umkleideräumen, untersagt. Es sei denn, dass ausdrücklich eine Ausnahme erteilt worden ist.
- 2.3.3 Der Vertrieb von Waren und die Werbung innerhalb der Sportstätte und der Nebenanlagen können durch die Stadt Haltern am See untersagt werden. Während öffentlicher Veranstaltungen sind innerhalb von Sportstätten der Ausschank von hochprozentigem Alkohol, die Ausgabe/Benutzung von Glasflaschen/Gläsern außerhalb der Sportheime unzulässig. Das Erfordernis sonstiger öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bleibt unberührt.
- 2.3.4 Der Verein hat auf die Benutzung der Sportstätte zu verzichten, soweit der Verzicht zur Durchführung von Schul-/Sport-/überörtlich bedeutsamen Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Bereich Schule und Sport. Die Termine sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

3. Zweckgebundene Sportförderung

Der Vereinssport wird durch Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert.

3.1 Allgemeine Sportförderung

3.1.1 F\u00f6rderung der Jugendarbeit

Sportvereine, mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, erhalten für jedes Mitglied einen Zuschuss. Dieser Zuschuss berechnet sich aus der Höhe der Sportfördermittel, die für das jeweilige Jahr über das "Bündnis für den Sport in der Stadt Haltern am See" festgelegt worden ist.

Die Höhe des Zuschusses für einen Verein richtet sich nach der Anzahl der Kinder und jugendlichen Vereinsmitglieder (Zuschusshöhe = Sportfördermittel / Anzahl aller jugendlichen Vereinsmitglieder x Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder des jeweiligen Vereins).

Grundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die jährliche Meldung zur Sporthilfe e.V..

Als Antrag ist eine Kopie des Bestandserhebungsbogens des Landessportbundes bis zum 31.01. eines jeden Jahres beim Bereich Schule und Sport einzureichen.

3.2 Weiterleitung eines Teiles der Sportpauschale

3.2.1 Vorbemerkung:

Die Gemeinden des Landes NRW erhalten auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich, eine sog. Sportpauschale.

Ein Teil dieser Sportpauschale wird als Zuschuss für investive Maßnahmen an Sportvereine weitergeleitet.

Dieser Anteil, nämlich 10 % der gesamten pauschalen Zuweisung, sog. Sportpauschale, wird jährlich den Sportvereinen bereitgestellt.

3.2.2 Gegenstand der Förderungen :

Grundsätzlich können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Vorgaben des § 82 GO NRW genügen, d.h. dringend und unaufschiebbar sind.

Hierzu zählen:

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau von städtischen und vereinseigenen Sportanlagen
- Sanierung und Modernisierung von Sportstätten
- Erwerb von Sportstätten
- Einrichtung und Ausstattung von Sportanlagen und Sport- oder Pflegegeräte (Einzelanschaffungswert muss mind. 410 € ohne MwSt. betragen).

Die Sportpauschale darf nur für Maßnahmen verwendet werden, die nach dem gemeinsamen Erlass des Innenministeriums NRW und des Finanzministeriums NRW vom 10.03.2004 über die Verwendung der Sportpauschale sowie nach dem Erlass des Innenministeriums NRW vom 05.07.2004 zugelassen sind. Der Verein haftet für die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Sportpauschale.

Der Antrag für die Beschaffung eines gleichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstandes ist frühestens nach 3 Jahren möglich.

Ein Verein sollte grundsätzlich jährlich nur für jeweils 1 Bauprojekt und bzw. oder 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstand Zuschüsse erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

3.2.3 Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes Haltern am See e.V., die eine gültige Gemeinnützigkeitserklärung belegen können und eine Jugendabteilung, d.h. mind. 10 % der Gesamtmitgliederzahl sind unter 18 Jahren, unterhalten.

Weiterhin können gemeinnützige Vereine, die eine für die sportlichen Zwecke eines Sportvereins dienende Maßnahme fördern (Fördervereine), berechtigt sein, Zuwendungen zu erhalten.

Über die Antragsberechtigung entscheidet im Streitfall verbindlich der Ausschuss für Schule und Sport nach Anhörung des Stadtsportverbandes Haltern am See e.V..

3.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen:

Voraussetzung einer Zuwendungsgewährung ist, dass die Maßnahme sinnvollen sportlichen und nicht wirtschaftlichen Zwecken dient.

Der Zuwendungsempfänger muss sich an den Gesamtkosten angemessen beteiligen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Mit der Maßnahme darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Beginn kann nach vorheriger Antragstellung ausnahmsweise genehmigt werden. Mit der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns oder der vorzeitigen Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ist keine verbindliche Zusage auf Bezuschussung verbunden.

Ggf. erforderliche baufachliche Genehmigungen sind im Vorfeld durch den Antragsteller einzuholen.

3.2.5 Antragsverfahren :

Anträge sind durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich beim Bereich Schule und Sport einzureichen.

Der Antrag muss enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- Kostenvoranschlag bzw. fachmännische Kostenschätzung
- Finanzierungsplan
- Planunterlagen

3.2.6 Bewilligungsverfahren:

Der Bereich Schule und Sport prüft die eingegangenen Anträge in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Haltern am See e.V..

Der Stadtsportverband Haltern am See e.V. erstellt eine Vorschlagsliste.

Der Ausschuss für Schule und Sport beschließt daraufhin abschließend.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. 50 % erhält der Verein mit der Förderzusage, 50 % nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

Bei Bezuschussung von Einrichtungs-, Ausstattungs-, Sport- oder Pflegegeräten erfolgt die Auszahlung nach Eingang und Prüfung der Rechnung.

3.2.7 Höhe der Förderung :

Die Höhe der jeweiligen Fördersumme wird einzelfallbezogen festgesetzt. Die vom Stadtsportverband Haltern am See zu erstellende Liste (s. 3.2.6) enthält neben der Empfehlung der zu fördernden Anträge auch einen Vorschlag über die jeweilige Zuschusshöhe. Der Ausschuss für Schule und Sport beschließt abschließend.

Die Förderung sollte bei einer Baumaßnahme in der Regel 5.000,- €, bei der Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen 1.000,- € nicht übersteigen.

Der antragstellende Verein hat sich angemessen an den Gesamtkosten zu beteiligen, wobei Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern durch Arbeitskraft maximal bis zu einer Höhe von 20 % der Gesamtfinanzierungssumme anerkannt werden können. Je geleistete Arbeitsstunde können aber max. nur 15 € Berücksichtigung finden. Dabei müssen Eigenleistungen dieser Art in einem angemessenen Verhältnis zu der Maßnahme stehen. Es ist sicherzustellen, dass der auf die Eigenleistung von Vereinsmitgliedern entfallende Teil der Sportpauschale auch tatsächlich im Rahmen der Finanzierung der Investitionsmaßnahme verausgabt wird.

In begründeten Fällen können die o.a. Beträge auch überschritten werden. In absolut begründeten Ausnahmefällen kann auch die gesamt zur Verfügung stehende Summe für lediglich einen Antrag bereitgestellt werden.

Das Vorhaben ist im Kalenderjahr, in dem es bewilligt ist, abzuschließen. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, ist bis zum 01.12. die Übertragung des Zuschusses in das darauf folgende Jahr zu beantragen.

Ergeben sich nach der Fertigstellung bzw. Anschaffung erhebliche Änderungen in der Gesamtsumme und in der anteiligen Finanzierung, hat der Verein dies anzuzeigen. Die Stadt Haltern am See behält sich das Recht vor, in diesen Fällen die Zuwendung in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Haltern am See e.V. nachträglich zu reduzieren. Nicht abgerufene Mittel stehen im folgenden Jahr wieder für die Sportpauschale i.S.v. Punkt 3.2. "Weiterleitung eines Teiles der Sportpauschale" zur Verfügung.

${f II}$

Richtlinien der Stadt Haltern am See für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports

- 1 Richtlinien der Stadt Haltern am See f\u00fcr die Ehrung f\u00fcr hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports
- 1.1 Die Stadt Haltern am See ehrt j\u00e4hrlich Halterner B\u00fcrger sowie Mitglieder Halterner Sportvereine, nachstehend Sportler genannt, die auf dem Gebiet des Sports besondere Leistungen erbracht haben.
- 1.2 Die Ehrung der Sportler findet im Rahmen einer Sportparty mit Sportlerehrung statt. Ein Arbeitskreis bestehend aus Mitgliedern aller im Rat der Stadt Haltern am See vertretenen Fraktionen, des Stadtsportverbandes sowie des Bereiches Schule und Sport legt unter Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur den Ablauf der Veranstaltung fest.

2 Urkunde

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

3 Ehrung

- 3.1 Die Ehrung erfolgt an Sportler, die eine von den Fachverbänden, die im Deutschen Sportbund organisiert sind, ausgeschriebene Meisterschaft errungen haben. Für berufsbezogene Meisterschaften gilt diese Regelung nicht.
- 3.2 Meisterschaften und Höchstleistungen müssen von sportlichen Fachverbänden bestätigt oder durch Vorlage offizieller Ergebnislisten nachgewiesen werden.
- 3.3 <u>Jugendliche Sportler</u> erhalten eine Ehrung:
 - · für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften
 - für die ersten drei Plätze bei einer Deutschen, einer Landes-, einer NRW- oder einer Westfalenmeisterschaft

Weiterhin können jugendliche Sportler nach den nachfolgenden für die erwachsenen Sportlerinnen und Sportler festgelegten Kriterien geehrt werden.

3.4 <u>Erwachsene Mannschaftssportler</u> erhalten die Ehrung:

in Gold:

- für die Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen oder einer Deutschen Meisterschaft nach erfolgter Qualifikation oder Nominierung durch den Fachverband
- für die Plätze 1 bis 3 der höchsten Amateurklasse
- für den Aufstieg in die höchste Amateurklasse
- für die Endspielteilnahme im internationalen oder nationalen Pokalwettbewerb

in Silber:

- für die Plätze 1 bis 3 der zweithöchsten Amateurklasse
- für den Aufstieg in die zweithöchste Amateurklasse
- für den Platz 1 im Pokalwettbewerb des Landes (Verbandswettbewerb)

in Bronze:

- für die Plätze 1 bis 3 der dritthöchsten Amateurklasse
- für den Aufstieg in die dritthöchste Amateurklasse
- für den Platz 2 im Pokalwettbewerb des Landes (Verbandswettbewerb)
- 3.5 <u>Erwachsene Einzelsportlersportler</u> sowie Mitglieder von Staffel- und Mehrkampfwettbewerben erhalten die Ehrung:

in Gold:

- für die Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften nach erfolgter Qualifikation oder Nominierung durch den Fachverband
- für die ersten drei Plätze bei einer Deutschen Meisterschaft
- für das Erreichen von Platz 1 bis 10 in der offiziellen Deutschen Bestenliste (Jahresabschlusswertung); ausgenommen Altersklassenathleten
- für das Erreichen von Platz 1 bis 5 in der offiziellen Rangliste der Landesverbände (Jahresabschlusswertung); ausgenommen Altersklassenathleten
- für den Platz I der Rangliste der Altersklassenathleten der Landesverbände
- für den Erwerb des Sportabzeichens in Gold mit der Zahl "45" und mehr

in Silber:

- für den ersten Platz bei einer westdeutschen, Landes- oder Westfalenmeisterschaft
- für das Erreichen von Platz 11 bis 30 in der offiziellen Deutschen Bestenliste (Jahresabschlusswertung); ausgenommen Altersklassenathleten
- für das Erreichen von Platz 6 bis 10 in der offiziellen Rangliste der Landesverbände (Jahresabschlusswertung); ausgenommen Altersklassenathleten
- für den Platz 2 der Rangliste der Altersklassenathleten der Landesverbände
- für den Erwerb des Sportabzeichens in Gold mit der Zahl "35" und "40"

in Bronze:

- für zweite und dritte Plätze bei einer westdeutschen Meisterschaft, Landes- oder Westfalenmeisterschaft
- für das Erreichen von Platz 31 bis 50 in der offiziellen Deutschen Bestenliste (Jahresabschlusswertung); ausgenommen Altersklassenathleten
- für das Erreichen von Platz 11 bis 20 in der offiziellen Rangliste der Landesverbände (Jahresabschlusswertung); ausgenommen Altersklassenathleten
- für den Platz 3 der Rangliste der Altersklassenathleten der Landesverbände
- für den Erwerb des Sportabzeichens in Gold mit der Zahl "25" und "30"
- 3.6 Haben ein Sportler oder eine Mannschaft mehrere zu einer Ehrung berechtigte Leistungen errungen, so wird die Ehrung für den höchsten Erfolg vorgenommen. Werden Leistungen im darauf folgenden Jahr wiederholt, so wird ebenfalls eine Urkunde verliehen. Um in der jeweiligen Leistungsklasse eine Ehrung vornehmen zu können, müssen mindestens 6 Mannschaften bzw. 8 Einzelsportler gestartet sein. Ausgenommen sind hiervon die Jugendsportler und Altersklassenathleten. Bei diesen Sportlerinnen und Sportlern wird eine Ehrung vorgenommen, sofern in diesen Wettbewerben mindestens drei Teilnehmer gestartet sind.

Vorschlagsrecht

- 4.1 Vorschlagsberechtigt sind der Stadtsportverband Haltern am See und die Vereine (nicht Abteilungen) sowie die Schulen.
- 4.2 Sonderregelung Der Stadtsportverband Haltern am See, die Vereine und die Schulen sind aufgefordert und berechtigt, Jugend- und Einzelsportler oder Mannschaften, die besondere sportliche

Leistungen, die jedoch nicht ausdrücklich unter 3.3 bis 3.5 aufgeführt sind, erbracht haben, für die Ehrung vorzuschlagen.

Pro Jahr sollen nicht mehr als 3 Vorschläge dieser Art berücksichtigt werden.

Hierbei soll es sich vornehmlich um Leistungen aus unterrepräsentierten Sportarten handeln. Über diese Vorschläge entscheidet der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur nach vorheriger Empfehlung durch den Stadtsportverband Haltern am See. Der Vorschlag des Stadtsportverbandes enthält neben dem Vorschlag zur möglichen Berücksichtigung auch eine Empfehlung der entsprechenden Auszeichnung.

4.3 Für alle zu ehrenden Sportler müssen die Meldungen bzw. Vorschläge bis zum 31.12. des Jahres beim Bereich Schule und Sport vorliegen.

5. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

- 5.1 Die Stadt Haltern am See ehrt Persönlichkeiten, die sich durch ihre Arbeit in den Sportvereinen oder in besonderer Weise um die Förderung des Sports in der Stadt Haltern am See verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur nach Anhörung des Stadtsportverbandes.
- 5.2 Die unter 5.1 genannten Persönlichkeiten erhalten neben der Urkunde ein Sportehrenzeichen. Das Sportehrenzeichen ist eine Spange, die das Stadtwappen, die Schrift "Stadt Haltern am See" sowie "Verdienste um den Sport", das Lorbeerblatt an beiden Seiten des Wappens enthält.

III Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1992 in Kraft.